

Erstattung homöopathischer Behandlungsleistungen

Wie viele Kranke vor Ihnen werden Sie die Erfahrung gemacht haben, daß all jene Therapieverfahren, von denen Sie glauben, wissen oder selbst erlebt haben, daß sie zur Heilung von Krankheiten wirksam sind, von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse nicht oder nur zu einem geringen Teil bezahlt werden. Das trifft zu für Behandlungen mit klassischer Homöopathie ebenso wie Osteopathie, systemische Familientherapie, Magnetfeldtherapie oder einfach nur guten Zahnersatz.

Wenn überhaupt, erstatten nur private Krankenkassen Heilpraktikerleistungen bzw. Behandlungen von privat niedergelassenen Ärzten. Gesetzlich Versicherte müssen für den „Luxus“ effektiver und unschädlicher Behandlungsmethoden eine kostenpflichtige Zusatzversicherung abschließen. Das allein sichert Ihnen jedoch keine hundertprozentige Erstattung der Rechnungen, die Sie vom homöopathischen Arzt oder Heilpraktiker erhalten.

Die meisten Krankenversicherer schreiben zum Thema „Heilpraktikerleistungen“ in ihre Verträge, daß sie einen gewissen Prozentsatz des Betrages (üblich sind 80 %) erstatten, der im „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)“ für die entsprechende Leistung erwähnt ist. Das hört sich für Uneingeweihte nach viel Geld an. Spätestens nach dem Einreichen der ersten Rechnungen werden Sie ernüchtert feststellen, daß Sie mehr Beitrag zahlen als Erstattung erhalten. Wie kommt das? Das GebüH wurde 1984 als unverbindliche (!) Richtlinie von einem Heilpraktikerverband für deren Preisgestaltung erstellt. **Es beruht auf dem Preisgefüge von 1977 und besaß nie eine Rechtsverbindlichkeit.**

Mit dem Urteil BVerwG 2 C 61.08 vom 12. November 2009 bezeichnete das Bundesverwaltungsgericht die im GebüH aufgeführten (und nach heutigem Ermessen für die physische Existenz eines Heilpraktikers völlig unzureichenden) Gebührensätze als nicht akzeptabel und daher rechtswidrig. **Versicherer müssen im Zweifelsfall also die heute üblichen Honorare erstatten**, die etwa um den Faktor 5 bis 10 höher liegen als 1977 (was auch für die meisten Preise für andere therapeutische Leistungen zutrifft). Sie haben also einen de facto ungültigen Passus in Ihrem Versicherungsvertrag stehen, sofern er sich auf das GebüH bezieht.

Um diesem Zustand abzuhelpfen, engagierte sich der Berufsverband Klassischer Homöopathen Deutschlands (VKHD) für die Einführung des Leistungsverzeichnisses Klassische Homöopathie (LVKH). Dessen aktuelle Fassung kann als Druckversion unter www.hahnemann-torgau.de bezogen werden:

Classen, Carl; Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie- LVKH 2011, Hahnemann Institut für homöopathische Dokumentation, Greifenberg 2011, ISBN 978-3-929271-33-1.

Das LVKH liegt seit Oktober 2011 allen Krankenversicherern (gesetzlichen wie privaten) und auch allen Solidargemeinschaften vor. Es ist nun an den Vorständen dieser Institutionen, über eine angemessene Erstattungspraxis zu entscheiden. Im Zweifelsfall- d.h. wenn Sie mit den Erstattungsleistungen Ihres Versicherers/ Ihrer Solidargemeinschaft nicht zufrieden sind- wenden Sie sich bitte unter Hinweis auf das LVKH an den jeweiligen Vorstand bzw.

verlangen Sie die Aktualisierung Ihres Versicherungsvertrages entsprechend der aktuellen Rechtslage.

Besonders interessant und von Krankenversicherern gut verheimlicht, ist folgende Möglichkeit:

Als gesetzlich Versicherte/r haben Sie Anspruch auf Erstattung von Behandlungsleistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuß (G-BA) eigentlich ausgeschlossen wurden (gemäß „Nikolausbeschuß“ des Bundesverfassungsgerichts). D.h. wenn Ihre Behandlung durch pauschal erstattungsfähige Maßnahmen erfolglos war, sowie ein Nachweis einer Erfolgsaussicht durch die angestrebte alternative Therapie vorliegt (z.B. aus Fachzeitschriften, Büchern), haben Sie einen Anspruch auf Erstattung sogar durch die gesetzliche Krankenversicherung (bestätigt auf der Sitzung des G-BA im Januar 2011).

Das bedeutet, wenn Sie beispielsweise an einer der folgenden Beschwerden leiden, die chemisch/antibiotisch nicht geheilt werden konnten bzw. von chemischen Mediziner als „unheilbar“ attestiert werden, können Sie die vollumfängliche Erstattung von privatärztlichen oder Heilpraktikerleistungen verlangen:

- Chronische Borreliose/ Post Lyme Syndrome
- Migräne, Fibromyalgie und andere chronische Schmerzleiden
- Bluthochdruck
- Chronische Ekzeme/ Neurodermitis